

Überprüfung der Streuobstwiesen gemäß § 30 BNatSchG

im Zusammenhang mit der
Flächennutzungsplanänderung

Ausschnitt

„Südlich des Hohbergs“

in Pforzheim

Auftraggeber: Nachbarschaftsverband Pforzheim
Stadt Pforzheim
Planungsamt
Östliche 4 -6, 75175 Pforzheim
Tel. (07231) 39 - 2884 Fax: (07231) 39 - 1337
E-Mail: pla@pforzheim.de

Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Überprüfung der Streuobstwiesen gemäß § 30 BNatSchG	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Lage und Abgrenzung, Vorhabensbeschreibung	4
2.1	Beschreibung der untersuchten Teilflächen	5
2.2	Zusammenfassende Bewertung der Eingriffe.....	18

1 Überprüfung der Streuobstwiesen gemäß § 30 BNatSchG

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß den Änderungen des BNatSchG § 30 vom 1.3.2022 bzw. im Folgenden § 33a, Abs. 1, NatSchG B.-W. vom 23. Juli 2020 (GBl. S 651) sind Streuobstwiesen im Sinne des § 4 Abs. 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope, darunter Streuobstwiesen, führen können, sind gem. § 30 (2) verboten. Von den Verboten des Absatzes 2 kann gem. § 30 (3) auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird (§ 30 (4)). Der Ausgleich erfolgt gleichartig durch eine Neupflanzung oder Revitalisierung von Streuobstwiesen.

Gemäß BNatSchG § 30 Abs. 8 bleibt hiervon der § 33 a NatSchG B-W hinsichtlich der Behandlung der Streuobstwiesen unberührt bzw. wird darauf verwiesen.

Die Vollzugshilfe zur Anwendung des § 33a NatSchG B.-W. (Erhaltung von Streuobstbeständen) vom 03.03.2021 konkretisiert dazu um die praktische Anwendung dieser Regelung zu erleichtern:

- Der § 33a NatSchG B.-W. gilt auch für laufende Bebauungsplanverfahren. Es gibt keine Übergangsbestimmungen.
- Zusammenhängende Streuobstbestände sind als Einheit zu betrachten, d.h. Eigentumsverhältnisse, Flurstücksgrenzen, Schläge etc. spielen für die Abgrenzung keine Rolle.
- Die Mindeststammhöhe beträgt 140 cm.
- Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des § 33a Abs. 1 NatSchG sind auszugleichen. Das Umwandlungsverbot mit Genehmigungsvorbehalt ist an die Regelungen zur Waldumwandlung in § 9 Landeswaldgesetz angelehnt. Trotz der räumlichen Nähe des § 33a NatSchG zum Biotopschutzrecht handelt es sich bei Abs. 3 daher nicht um eine Regelung wie beim Ausgleich der Zerstörung von Biotopen, sondern um eine Konkretisierung der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG.
- Die erheblich beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts müssen in gleichartiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet werden. Der Ausgleich setzt einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus und hat gemäß § 33a Abs. 3 S. 2 NatSchG vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.
- Neben der nach § 33a Abs. 3 Satz 2 NatSchG vorrangigen Neupflanzung kommt als Ausgleichsmaßnahme zudem eine Revitalisierung (Sanierung bzw. Wiederherstellung) vorhandener defizitärer Streuobstbestände in Betracht. Diese Streuobstbestände müssen seit vielen Jahren ungepflegt ("verwildert") sein und intensiver „Erstpflagemassnahmen“ bedürfen, die über ohnehin regelmäßig erforderliche Erhaltungspflegemaßnahmen deutlich hinausgehen.
- Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, kommt im Einzelfall als Ultima Ratio nach einer Abwägung schließlich eine Ersatzgeldzahlung gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG in Betracht.

2 Lage und Abgrenzung, Vorhabensbeschreibung

Untersucht wurde im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung „Südlich des Hohbergs“ das Vorkommen geschützter Streuobstwiesen nach BNatSchG § 30, Abs. 2.7.

Die überprüften Streuobstbestände befinden sich auf den Flst. Nr. 4323, 4358, 4359, 4363, 4371, 4390, 4408, 4411, 4402, 4536/1, 4540 und 4447/1, sowie 4554/1, 4555 und 4556/1. Die Bestände werden aufgrund ihrer räumlichen Lage als Teilflächen 1-8 beschrieben.

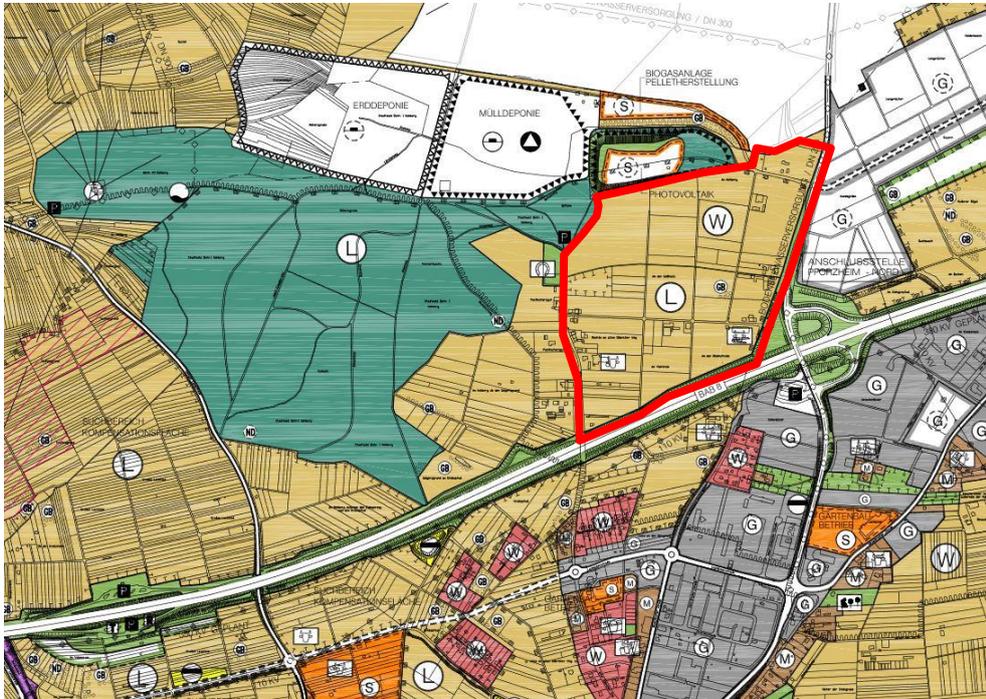


Abb. 1: Geltungsbereich der FNP-Änderung „Südlich des Hohbergs“

Hintergrundkarte

LUBW

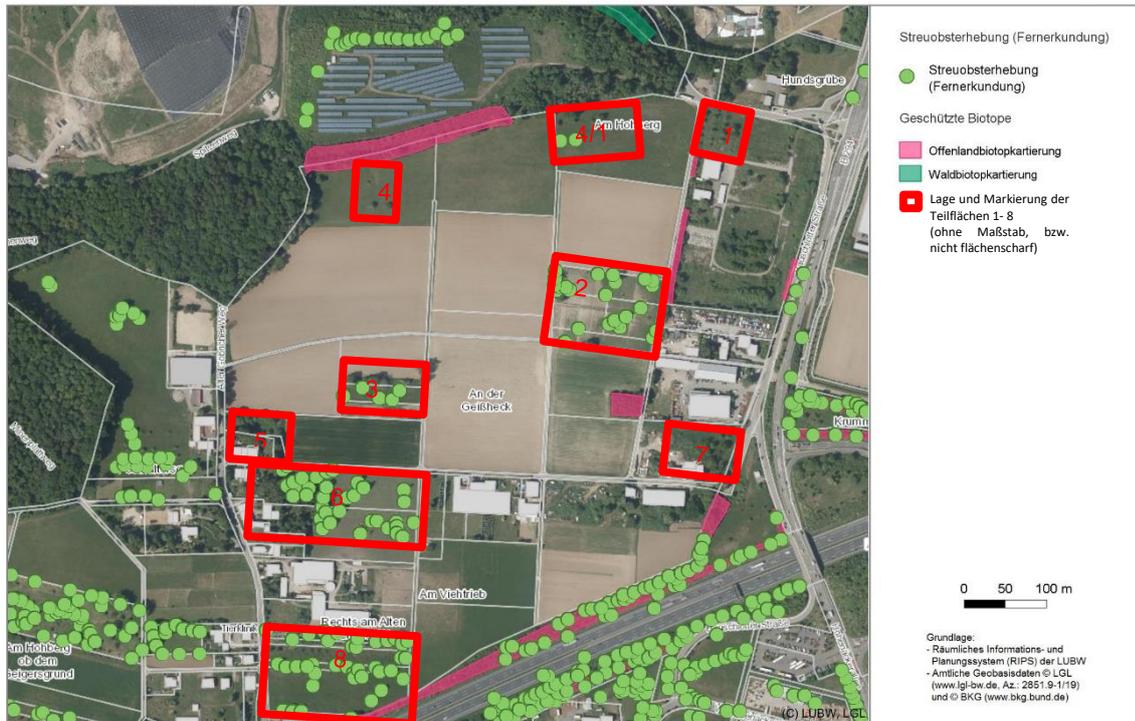


Abb.2: Streuobsterhebung (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2022)

2.1 Beschreibung der untersuchten Teilflächen

Teilfläche 1:

Kartenansicht



Abb.3: Teilfläche 1, FlSt. 4323 (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2022)

Die Begrenzung der Streuobstfläche der Teilfläche 1 auf dem Flst. Nr. 4323 bildet im Osten die Wiese mit anschließendem Böschungsbereich zur „Bauschlotten Straße“. Südlich und westlich findet die Begrenzung durch jeweilige Feldwege statt. Im Norden wird das Gebiet von der Zufahrtsstraße zur „Bauschlotten Straße“, Flst. Nr. 4322 begrenzt.

Auf dieser Teilfläche befinden sich 18 Bäume mit einem Alter von ca. 15 - 50 Jahren. Der Kronenansatz liegt bei einer Höhe von ca. 1,20 m bis 2,00 m, die Stammstärke liegt bei 30 cm bis 60 cm, Flächengröße 3.140 m².

Der Baumbestand setzt sich aus Apfel- und Birnbäumen zusammen.



Abb. 4: Streuobstbestände der Teilfläche 1

Teilfläche 2:

Kartenansicht

LUBW



Abb. 5: Teilfläche 2, Flst. Nrn. 4363, 4359, 4358, (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2022)

Die Teilfläche 2 mit den Flst. Nr. 4358, 4359, 4363 findet ihre Begrenzung im Osten und im Westen ebenfalls durch Feldwege. Im Norden wird sie durch eine angrenzende Ackerfläche und im Süden durch einen Entwässerungsgraben entlang der Flurstücksgrenze eingegrenzt.

Auf der Teilfläche 2 mit den Flst. Nr. 4363, 4359 und 4358 stehen 20 Bäume. Diese Bäume sind zwischen 15 und 80 Jahre alt. Die Stammstärke beträgt ca. 20 cm bis 80 cm und der Kronenansatz liegt bei ca. 1,20 m bis 2,50 m, Flächengröße 10.020 m². Der Bestand besteht ebenfalls aus Apfel- und Birnbäumen.



Abb. 6: Streuobstbestände der Teilfläche 2

Teilfläche 3:

Kartenansicht

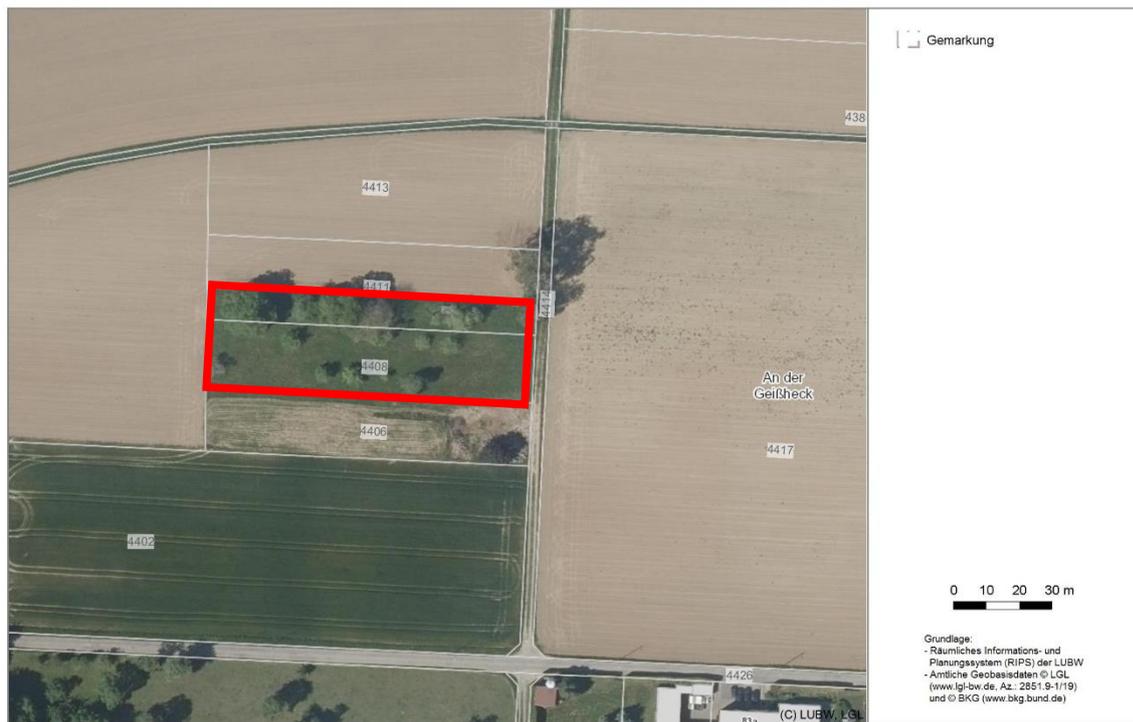


Abb. 7: Teilfläche 3, Flst. Nrn. 4411, 4408 (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2022)

Für Teilfläche 3 auf den Flst. Nr. 4408 und 4411 findet die Eingrenzung im Süden, Westen und Norden durch Ackerflächen statt. Östlich grenzt ein Feldweg die Fläche ein.

Das Alter der Bäume liegt zwischen (15) 40 bis 80 Jahren. Stammdurchmesser ca. 20 cm bis 50 cm und die Kronenansätze liegen bei ca. 1,20 m bis 2,00 m, Flächengröße 3.086 m². Der Bestand weist einen Anteil von insgesamt 15 Apfel- und Birnenbäumen auf.



Abb. 8: Streuobstbestände der Teilfläche 3



Abb. 9: Streuobstbestände der Teilfläche 3

Teilfläche 4, 4/1:

Kartenansicht

LJ·YV

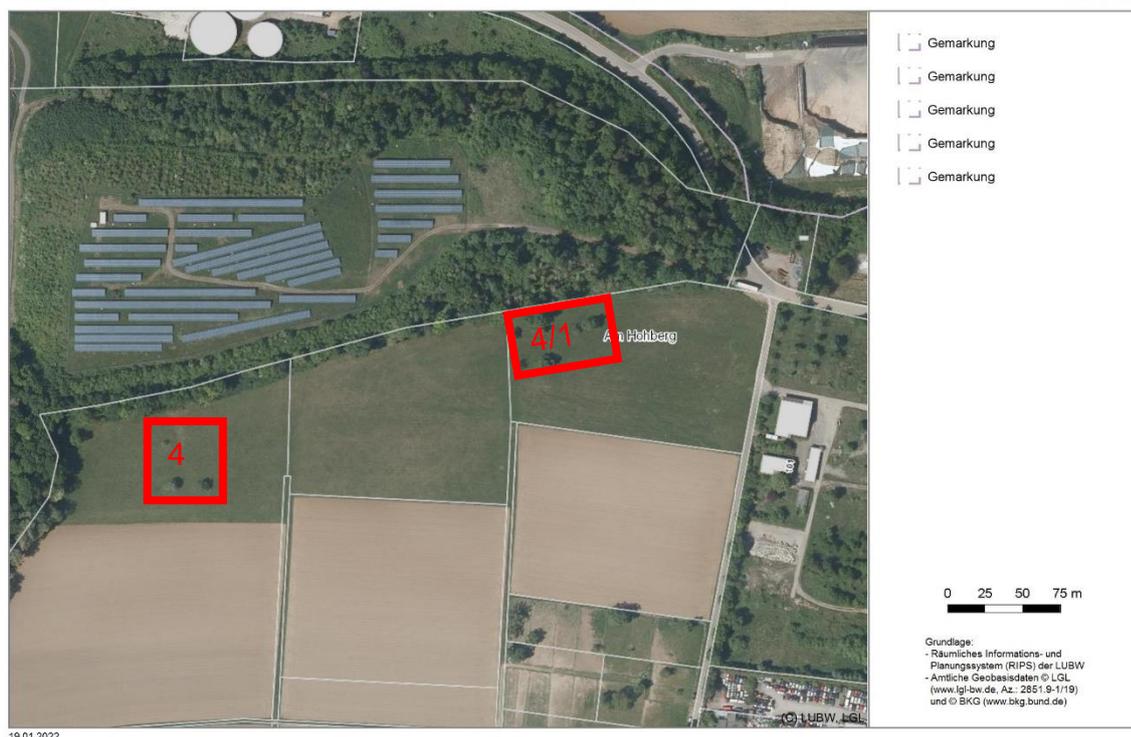


Abb. 10 Bestände Teilfläche 4 und 4/1 (Daten- und Kartendienst der LUBW, 2022)

Für die Teilflächen 4 auf Flst. Nr. 4390 und 4/1 auf Flst. Nr. 4371 findet die Abgrenzung im Norden durch die neu hergestellten Ausgleichsflächen der Eidechsenhabitate statt und im Süden durch angrenzende Ackerflächen. Östlich wird die Fläche durch einen Feldweg und westlich durch Wald begrenzt. Zwischen den beiden Flurstücken liegt Grünland ohne Baumbestand.

Bei Teilfläche 4/1, Flst. Nr. 4371 handelt es sich um einen kleineren Streuobstbestand, . Alter der Bäume ca. 20 bis 60 Jahre, der Stammdurchmesser beträgt ca. 30 cm bis 50 cm und der Kronenansatz ca. 1,50 m bis 2,50 m, Flächengröße ca. 1.115 m².

Die Obstbäume auf dem Flst. Nr. 4390 (TF 4) und Flst. Nr. 4371 (TF 4/1) werden aufgrund geringer Flächengrößen nicht als Streuobstbestand, sondern als Einzelbäume bewertet.

Überprüfung der Streuobstwiesen hinsichtlich BNatSchG § 30.

Der größere Teil des Bestandes auf dem Flst. Nr. 4371 (TF 4/1) befindet sich innerhalb der Waldabstandsgrenze und bleibt dadurch erhalten. Hier sind lediglich zwei Obstbäume innerhalb des Bebauungsplangebiets zu roden.



Abb. 11: Streuobstbestände der Teilfläche 4

Teilfläche 5:

Hintergrundkarte

LUBW



Abb. 12: Teilfläche 5 Flst. 4402 (Daten- und Kartendienst der LUBW, 2022)

Die Teilfläche 5 wird im Norden sowie im Osten von angrenzenden Ackerflächen begrenzt. Im Süden begrenzt der eingezäunte Hausgarten den Bestand und westlich der „Alter Göbricher Weg“. Die Fläche hat eine Größe von ca. 1.950 m² und befindet sich überwiegend auf dem Flst. Nr. 4402 (mit dem Nordrand der Flst. Nr. 4402/4 und 4402/5).

Der Bereich beinhaltet einen gemischten Bestand mit ca. 13 Obstbäumen, diese sind Spindeln bzw. halbstämmige Apfel- und Kirschbäume, sowie ein Zwetsche und zwei Nussbäume. Die Bäume weisen ein Alter zwischen 20 bis 80 Jahren auf und haben einen Kronenansatz von 0,70 m bis 1,20 m. Die Stammstärke beträgt 15- bis 30 cm.

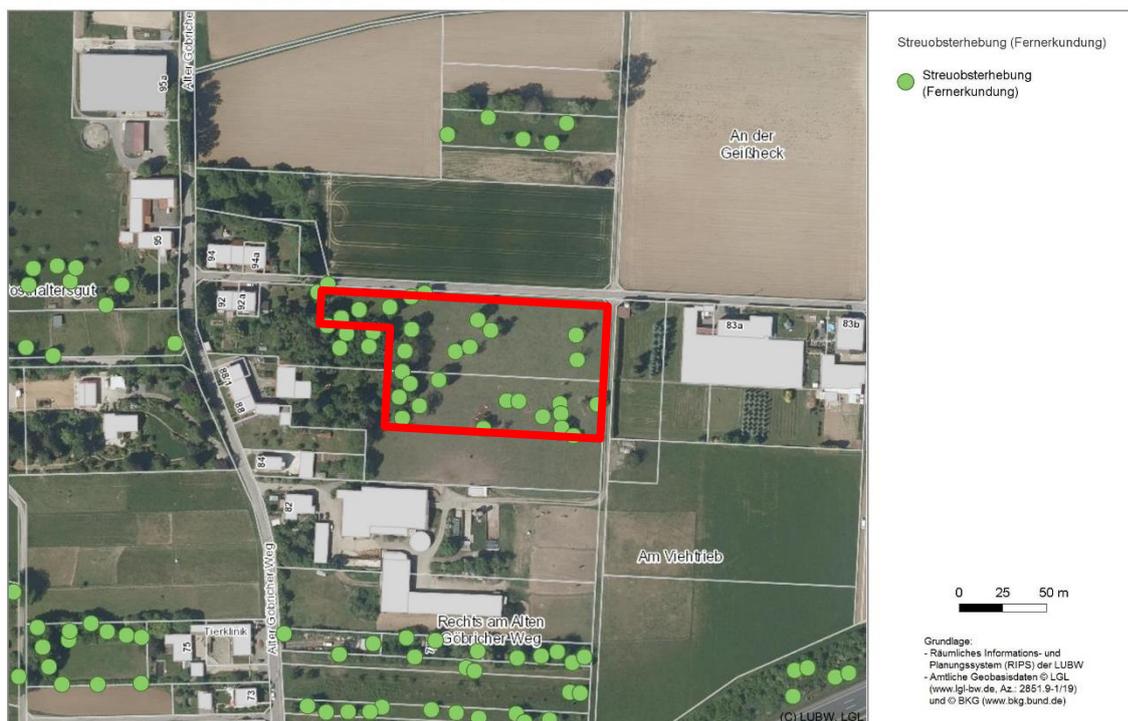
Aufgrund von Kronenansätze unter 1,40 m ist dieser Bestand nicht als § 30 Biotop zu bewerten.



Abb. 13: Streuobstbestände der Teilfläche 5

Teilfläche 6:

Hintergrundkarte



08.03.2022

Abb. 14: Teilfläche 6 (Daten- und Kartendienst der LUBW, 2022)

Teilfläche 6 befindet sich auf den Flste. 4536/1 und 4540 und ist als Weidefläche vollständig eingezäunt. Im Norden, Osten und im Süden begrenzen angrenzende Wege und im Westen die Hausgartennutzung der Wohnbebauung entlang der Straße „Alter Göbricher Weg“ der Flste. 4540/1, 4540/2, 4540/3 4536/2 den Bestand.

Die Teilfläche 6 umfasst eine Größe von ca. 10.710 m². Der Bestand besteht aus 23 Obstbäumen, welche sich aus Apfel-, Birn- und Walnussbäumen zusammensetzen. Das Alter der Bäume liegt zwischen 25 und 80 Jahren. Sie setzen sich aus Mittel- und Hochstämmen zusammen, mit Kronenansatz zwischen 1,40- und 2,00 m. Der Stammdurchmesser liegt zwischen 20- und 60 cm.



Abb. 15: Streuobstbestände der Teilfläche 6

Teilfläche 7

Kartenansicht

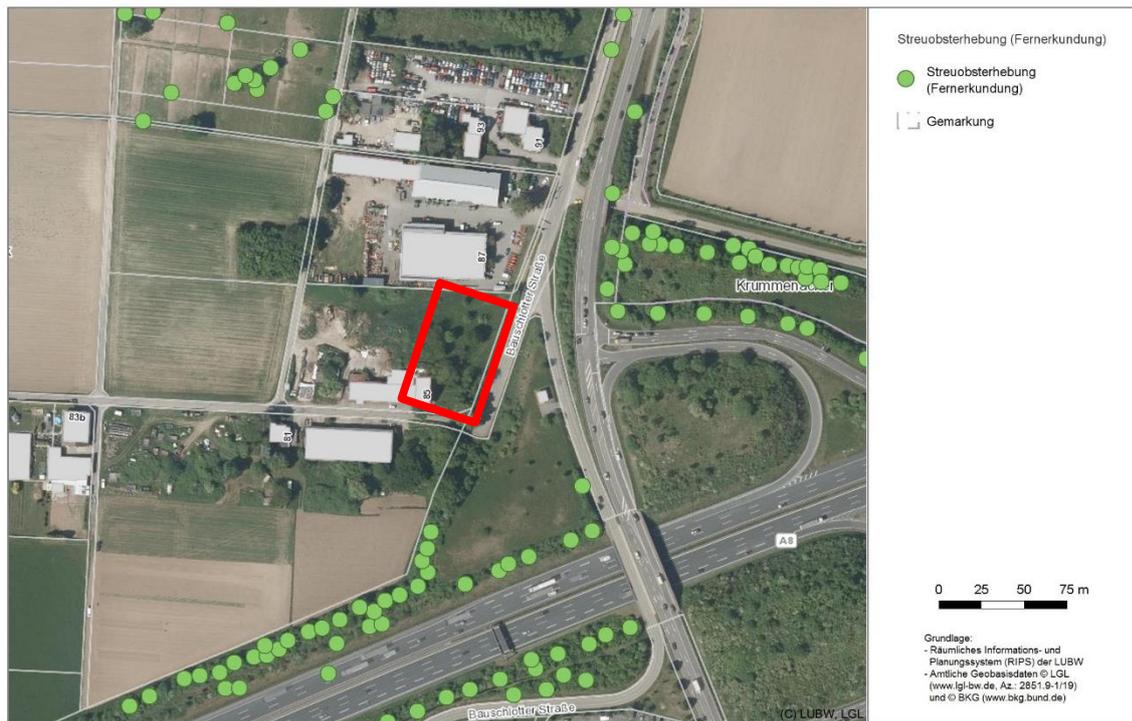


Abb. 16: Teilfläche 7 (Daten- und Kartendienst der LUBW, 2022)

Teilfläche 7, Flst.Nr. 4447/1, ist als Hausgarten genutzt mit im Wesentlichen dominierendem halbstämmigem Obstbaumbestand. Er wird im Osten durch die „Bauschlotter Straße“ begrenzt. Die westliche Grenze bilden Haus-, und Hoffläche mit als Abstellflächen genutzter Wiese. Im Norden wird die Fläche durch die Grundstücksgrenze zum Flst Nr. 4439, Grundstück der Bauschlotter Straße 87 begrenzt.

Auf dieser Fläche befinden sich ca. 15 Obstbäume, welche sich aus Apfel-, Birn- und Kirschbäumen zusammensetzen. Der Kronenansatz beträgt ca. 0,70 bis 1,20 m, die Bäume weisen ein Alter zwischen 20 und 45 Jahren auf und haben eine Stammstärke zwischen 15 und 50 cm.

Dieser Bestand ist nicht als § 30 Biotop zu bewerten.



Abb.17: Streuobstbestände der Teilfläche 7

Teilfläche 8

Hintergrundkarte

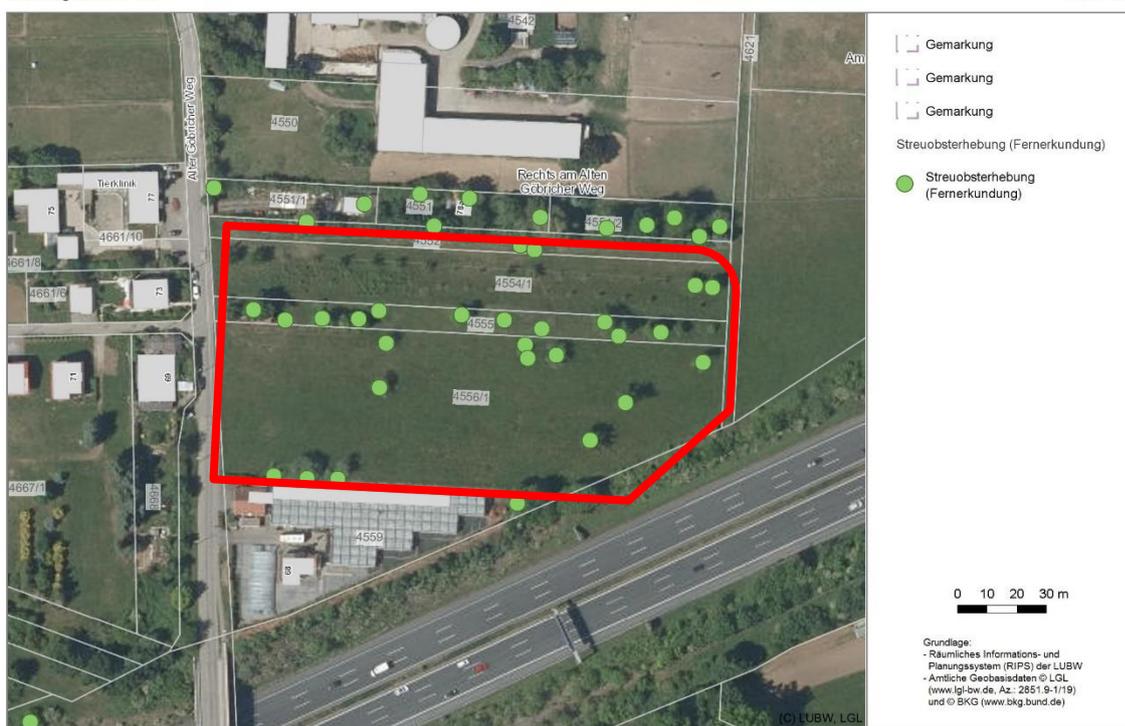


Abb. 18: Teilfläche 8 (Daten- und Kartendienst der LUBW, 2022)

Teilfläche 8, bestehend aus den Flst.Nr. 4554/1, 4555 und 4556/1, wird im Osten durch den Feldweg Flst.Nr. 4621 und im Westen durch die „Alte Göbricher Straße“ begrenzt. Die nördliche Grenze bildet Flst. Nr. 4552 mit Weidenutzung. Daran angrenzend trennt ein Feldhecke auf Flst. Nr. 4551, 4551/1 und 4551/2 das landwirtschaftliche Anwesen. Die südliche Grenze bilden die Gewächshäuser des Flst. Nr. 4559.

Die Teilfläche 8 ist durch unterschiedliche Nutzungsarten gekennzeichnet. Flst. Nr. 4554/1 bildet eine neu angelegter Obstbestand mit 29 Obstbäumen im Alter zwischen 5 bis 15 Jahren, bestehend aus Kirsch- und Apfelbäumen, Stammdurchmesser 10 bis 25 cm. Der Bestand ist gepflegt, er weist kein Totholz bzw. Baumhöhlen auf. Die Fläche beträgt ca. 3.499 m².

Das daran südl. angrenzende Flst. Nr. 4555 unterliegt einer Kleingartennutzung, darauf stehen 5 Zwetschen, 20 bis 30 jährig mit ca. 1,8 m Kronenansatz und ca. 20 bis 40 cm Stammdurchmesser, Flächengröße 1.476 m².

Daran angrenzend das Flst. Nr. 4556/1 mit Weidenutzung und ein stark lückiger Bestand aus 15 Apfel- und Birnbäumen im Alter zwischen 60 und 90 Jahren. Aufgrund des Alters und der Weidenutzung sind die Bäume stark geschädigt, bzw. abgängig.

Kronenansatz zwischen 1,8 m und 2,0 m, Stammdurchmesser zwischen 40 und 80 cm. Sehr hoher Totholzanteil und Baumhöhlen vorhanden. Flächengröße 8.460 m². Gesamtgröße der Teilfläche 8 ca. 13.472 m².



Abb. 19, Flst. Nr. 4554/1 mit jungem Obstbaumbestand, Teilfläche 8



Abb 20.: Flst. Nr. 4555 mit Kleingartennutzung

Flst.Nr. 4556/1 Weide mit lückigem Bestand

2.2 Zusammenfassende Bewertung der Eingriffe

Die untersuchten Teilflächen 4, 4/1, 5 und 7 sind zum einen aufgrund der Flächengröße (Teilfläche 4 und Teilfläche 4/1) sowie zum anderen aufgrund der im Wesentlichen durch Spindel bzw. Halbstämme dominierten Bestände (Teilfläche 5 und 7 mit Kronenansatz < 1,40 m) nicht als geschützte Streuobstwiesen zu bewerten.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung „Südlich des Hohbergs“ beinhaltet Streuobstwiesen gem. § 30 BNatSchG auf den Teilflächen 1, 2, 3, 6 und 8 (Flst. Nrn. 4323, 4358, 4359, 4363, 4408, 4411, 4536/ 1, 4540, 4554/1, 4555 und 4556/1 der Gemarkung Pforzheim) mit einer Gesamtfläche von ca. 40.428 m².

Für den kleineren Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich des Hohbergs“ sind Eingriffe bzw. Verluste von Streuobstwiesen auf den Teilflächen 1, 2 und 3 mit einer Gesamtfläche von ca. 16.246 m² zu erwarten und auszugleichen.

Aufgestellt. Fritz Kusterer, werkgruppe GRUEN, 11.5.2022